

99110016005000, 99110016005000

Besamungsstationen und Embryo-Entnahmeeinheiten Erlaubnis

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/376338683/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110016005000, 99110016005000
Leistungsbezeichnung I	Besamungsstationen und Embryo-Entnahmeeinheiten Erlaubnis
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Nationale Anerkennung, Erlaubniserteilung, Landwirtschaftliche Nutztiere, Embryoerzeugung, Embryotransfer, Besamung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg, Abteilung 3
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tierzg_2019/_17.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierzg_2019/BJNR01810019.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierzg_2019/_17.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierzg_2019/BJNR01810019.html
Teaser	Sie können zur Betreuung einer Besamungsstationen oder Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheiten eine Erlaubnis erhalten, wenn Sie hierfür bestimmte Anerkennungs Voraussetzungen erfüllen.
Volltext	<p>Wenn Sie für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen oder Equiden eine Besamungsstation, Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit betreiben wollen, bedürfen Sie eine Erlaubnis nach dem Tierzuchtgesetz.</p> <p>Die Erlaubnis wird erteilt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Tierärztin oder ein Tierarzt die Einrichtung tierärztlich-fachtechnisch leitet oder die Wahrnehmung der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben durch eine oder eine/n vertraglich an die Besamungsstation gebundene Tierärztin oder gebundenen Tierarzt gewährleistet ist, • das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal vorhanden ist, • die für die Gewinnung, Behandlung, Lagerung und

Modul

Sachverhalt

Abgabe von Samen erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind und

- bei einer Besamungsstation die männlichen Zuchttiere vorhanden sind.

Die Erlaubnis bezieht sich auf die jeweilige Einrichtung mit ihren Betriebsteilen sowie auf die jeweilige Tierart. Sie wird in der Regel für 10 Jahre erteilt. Sie kann neu erteilt werden.

Erforderliche Unterlagen

- den Namen, die Anschrift und die Angabe der Rechtsform des Betreibers
- die Anschriften sämtlicher Betriebsteile sowie die Angabe von deren Funktion für die Gewinnung, Behandlung, Lagerung und Abgabe des Samens oder der Eizellen und Embryonen
- die Angabe des sachlichen Tätigkeitsbereiches

Voraussetzungen

- Der Sitz ihrer Einrichtung befindet sich in Deutschland.
- Sie können sicherstellen, dass die tierseuchenhygienischen Anforderungen eingehalten werden, die zur Gesunderhaltung der Tierbestände erforderlich sind.
- Sie können gewährleisten, dass ein Tierarzt die Einrichtung tierärztlich-fachtechnisch leitet oder die Wahrnehmung der tierärztlich fachtechnischen Anforderungen durch einen vertraglich gebundenen Tierarzt erfolgt.

Kosten

Erteilung der Erlaubnis

- für Rinder, Schweine und Pferde 500,00 bis 1.600,00 EURO
- für Schafe und Ziegen 100,00 bis 300,00 EURO

Verfahrensablauf

Die Betreibererlaubnis ist bei der für den Sitz der Einrichtung örtlich zuständigen Tierzuchtbehörde

Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- Es ist schriftlich ein formloser Antrag mit den erforderlichen Unterlagen auf Betriebserlaubnis zu stellen
- Nach Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen durch eine Vor-Ort-Kontrolle erfolgt die Entscheidung

Modul	Sachverhalt
	zur Erlaubniserteilung • Die Erlaubnis erfolgt ggf. unter Auflagen.
Bearbeitungsdauer	etwa 6 bis 8 Wochen
Frist	Die Erlaubnis sollte spätestens acht Wochen vor dem geplanten Beginn der Betreuung der Einrichtung bzw. vor Ablauf der bisherigen Erlaubnis, beantragt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	<p>Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Widerspruch bei der im Bescheid genannten Behörde eingelegt werden. Der Widerspruch kann schriftlich, in elektronischer Form und zur Niederschrift eingelegt werden.</p> <p>Wird dem Widerspruch nicht entsprochen, kann Klage vor dem im Widerspruchsbescheid genannten Gericht erhoben werden.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubniserteilung zum Zweck der Gewinnung, Behandlung, Lagerung und Abgabe von Samen oder Eizellen und Embryonen landwirtschaftlicher Nutztiere. • Betreiber von Besamungsstationen oder von Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheiten bedürfen der Erlaubnis von der für den Sitz der Einrichtung örtlich zuständigen Behörde. • Die Erlaubnis ist auf Deutschland begrenzt und wird grundsätzlich für 10 Jahre erteilt, sie kann neu erteilt werden.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftform erforderlich: ja • Persönliches Erscheinen bei Antragstellung nötig: nein • Persönliches Erscheinen bei Vor-Ort-Kontrolle nötig: ja
Ursprungsportal	Insemination stations and embryo collection units Permission, Besamungsstationen und

Modul

Sachverhalt

Embryo-Entnahmeeinheiten Erlaubnis
